



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, BFM, Bmh

An die Anhörungsadressaten

Unser Zeichen: Bmh  
Bern-Wabern, 12. Juli 2010

**Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und der Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Automatisierte Grenzkontrolle, Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater, Informationssystem MIDES).**

## Anhörung

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Januar 2009 erklärte der Bundesrat gegenüber der Europäischen Union, dass die Schweiz die Rückführungsrichtlinie vorbehältlich der definitiven Genehmigung durch das Parlament übernehme und die notwendigen Gesetzesanpassungen vornehmen werde. Die wichtigsten Änderungen im Rahmen der Übernahme und Umsetzung der Rückführungsrichtlinie erfolgten auf Gesetzesstufe. Im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) wurden der 3. Abschnitt (Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen) und der 5. Abschnitt (Zwangsmassnahmen) des 10. Kapitels angepasst. Das Parlament hat die Gesetzesänderungen in der Sommersession 2010 verabschiedet.

Auf Verordnungsstufe besteht nur ein beschränkter Anpassungsbedarf zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie. Er betrifft insbesondere die Ausgestaltung der unabhängigen Überwachung von Ausschaffungen (Monitoring; Art. 71a E-AuG) und den Erlass von Wegweisungsverfügungen. Grösserer Anpassungsbedarf besteht hingegen auf Weisungsstufe. Das Bundesamt für Migration (BFM) wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem Grenzwachtkorps (GWK) die notwendigen Anpassungen vornehmen und insbesondere Vorlagen zur Umsetzung des formellen Wegweisungsverfahrens erarbeiten. Die Resultate werden Ihnen im Verlaufe des Sommers zugestellt.



Neben notwendigen Anpassungen zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie wurde das AuG noch in weiteren Bereichen angepasst, die in einem engen Zusammenhang mit der Bekämpfung der illegalen Migration stehen. Ein entsprechender Anpassungsbedarf auf Verordnungsstufe besteht vor allem hinsichtlich der Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater (Art. 100a E-AuG) und des Informationssystems MIDES in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ; Art. 99a ff. E-AsylG).

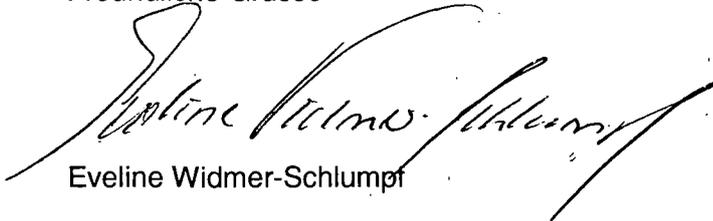
Mit der vorgeschlagenen Änderung der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311) soll die maximale Dauer des Aufenthalts von asylsuchenden Personen in den EVZ von heute 60 auf 90 Tage erhöht werden.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Stellungnahme **bis am 15. September 2010** an das Bundesamt für Migration, Direktionsbereich Migrationspolitik, Fachbereich Recht an:

Herrn Hanspeter Blum, hanspeter.blum@bfm.admin.ch

Im Voraus vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag.

Freundliche Grüsse



Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

- Verordnungsentwürfe (d, f, i)
- Liste der Anhörungsadressaten (d, f, i)
- Rückführungsrichtlinie